

Haushaltssatzung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau für das Haushaltsjahr 2005

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat am 01.12.2004 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 24.-Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934), und der Beitragsordnung vom 17.03.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr / Rechnungsjahr 2005 (01.01.2005 bis 31.12.2005) beschlossen:

Stufe	Umsatz	Grundbeitrag
1	über € 25.000.000,00 bis € 50.000.000,00	€ 2.700,00
2	über € 50.000.000,00 bis € 150.000.000,00	€ 5.500,00
3	über € 150.000.000,00 bis € 300.000.000,00	€ 16.600,00
4	über € 300.000.000,00 bis € 400.000.000,00	€ 33.100,00
5	über € 400.000.000,00	€ 44.100,00

I. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr/Rechnungsjahr 2005 ist

in Einnahmen mit **10.708.900,00 €**
in Ausgaben mit **10.708.900,00 €**

festgestellt worden.

Die Titel der Personalausgaben und Sachausgaben sind in sich gegenseitig deckungsfähig.

Die Geschäftsführung ist berechtigt, zur Finanzierung der im Haushalt vorgesehenen Ausgaben im Jahr 2005 Liquiditätskredite bis zur Höhe von 1.500.000,00 € aufzunehmen.

II.1. IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebeitrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

2. Von nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragenen natürlichen Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben, wird ein Grundbeitrag und eine Umlage nicht erhoben, wenn ihr Gewerbebeitrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren.

III. Als Grundbeiträge sind zu erheben von:

A. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert (Nichtkaufleuten), sofern nicht Befreiung nach Ziff. II greift oder sie nicht gemäß Buchstabe C zu veranlagten sind,

65,00 €

B. IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (Kaufleuten), sofern sie nicht gemäß Buchstabe C zu veranlagten sind,
210,00 €

C. IHK-Zugehörigen ab einer Umsatzgröße über 25 Mio. € nach folgender Staffelung, sofern nicht Befreiung nach Ziff. II greift:

IHK-Zugehörigen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandels-gesellschaft erschöpft, wird für das Haushaltsjahr 2005 auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung des Grundbeitrages um 50% gewährt.

IV. Als Umlage sind zu erheben 0,43 % des Gewerbebeitrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 € für das Unternehmen zu kürzen.

V. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2005.

VI. Soweit ein Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung der Umlage auf der Grundlage des der Kammer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides letzten vorliegenden Gewerbebeitrages bzw. Gewinnes aus Gewerbebetrieb erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Umsatz, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich ist.

Vorauszahlungen sollen bis zur endgültigen Festsetzung nur einmal erfolgen. Auf Antrag des IHK-Zugehörigen kann davon abgewichen werden.

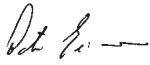
Soweit ein IHK-Zugehöriger die Anfrage der Kammer nach der Höhe der Bemessungsgrundlagen für Umlage und Grundbeitrag nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.

VII. Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Haushaltssatzung 2004 in der Fassung vom 17.03.2004 ihre Gültigkeit.

Halle, 01.12.2004


Albrecht Hatton
Präsident




Prof. Dr. Peter Heimann
Hauptgeschäftsführer